Allgemeine Erläuterungen zu den Eintragungen im Handelsregister

(Merkblätter und Formulare finden Sie unter: http://www.hraar.ch/ger/forms_law/forms.htm)

Eintragspflicht

Wer ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 OR). Die Eintragspflicht beginnt mit der Eröffnung des Betriebes. Als Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten (Art. 52 HRegV).

Vorbereitung einer Unternehmensgründung

Es empfiehlt sich, beim Eidgenössischen Amt des Handelsregisters abzuklären, ob die gewünschte Firma noch frei ist (http://www.hraar.ch/ger/forms_law/recherche.pdf oder http://zefix.admin.ch). Einzelfirmen und Kollektiv-/Kommanditgesellschaften können in der Regel mit einer blossen Anmeldung beim Handelsregisteramt registriert werden. Die Gründung einer Aktiengesellschaft oder GmbH erfordert die Ausarbeitung von Statuten, das Deponieren des Aktien- oder Stammkapitals bei einer Bank, evtl. die Überragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft in Gründung (Sacheinlage/Sachübernahme; Art. 626 OR und Art. 778 OR). Wir empfehlen Ihnen dringend, einen Rechtsanwalt oder anerkannten Treuhänder zu Rate zu ziehen und lassen Sie die Gründungsunterlagen durch das zuständige Handelsregisteramt vorprüfen.

Anmeldung

Die Anmeldung ist bei dem Handelsregisteramt, in dessen Bezirk sich das Geschäftslokal bzw. der Geschäftsbetrieb (Einzelfirma: Art. 934 Abs. 1 OR und für Kollektiv- und Kommanditgesellschaft: Art. 554 OR, Art. 596 OR) oder wo die juristische Person ihren Sitz hat (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, sowie Zweigniederlassungen: Art. 640 Abs. 1 OR, 764 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 640 Abs. 1 OR, Art. 780 Abs. 1 OR, 835 Abs. 1 OR, Art. 935 OR) bzw. wo sich ihre Verwaltung befindet (Verein und Stiftung sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten), einzureichen. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften (Art. 23 HRegV) erfolgen; durch den Inhaber oder die Gesellschafter, bei juristischen Personen durch die amtierende Verwaltung (Art. 22 HRegV).

Amtliche Beglaubigung

Die amtliche Beglaubigung auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. kann beim Handelsregisteramt, Regierungsgebäude, Obstmarkt, 9102 Herisau, oder bei den Gemeindeschreibern, ausserhalb des Kantons Appenzell A.Rh. bei den dort berechtigten Urkundspersonen, vorgenommen werden. In der Beglaubigung müssen folgende Angaben enthalten sein: Vor- und Familienname, Jahrgang, allfällige akademische Titel sowie Wohn- und Heimatort (politische Gemeinde, bei Ausländern Staatsangehörigkeit). Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson ein amtlicher Ausweis wie Pass, Identitätskarte, Fahrausweis, Ausländerausweis, etc. vorzulegen.

Belege

Bei jeder Eintragung gilt das **Belegprinzip**: Es dürfen grundsätzlich keine Tatsachen in das Handelsregister eingetragen werden, die nicht als "wahr" mit den geeigneten Unterlagen belegt worden sind.

Öffentliche Urkunden: Über Gründungen, Statutenänderungen und Auflösungen von Aktiengesellschaften und GmbH muss eine öffentliche Urkunde errichtet werden. Beurkundungen können direkt beim Handelsregisteramt des Kantons Appenzell A.Rh., Regierungsgebäude, Obstmarkt, 9102 Herisau, oder jeder anderen Urkundsperson in der Schweiz durchgeführt werden.

Protokolle: Beruhen die einzutragenden Tatsachen auf Wahlen oder Beschlüssen von Organen juristischer Personen (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlung, etc.), so ist als Beleg das **vollständige Protokoll im Original unterzeichnet** vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, eine **vollständige, amtlich beglaubigte Protokollkopie** oder ein auf die Übereinstimmung mit dem vollständigen Original amtlich beglaubigter Auszug davon einzureichen.